

E-Mail an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

tcql-ga@seco.admin.ch

Zürich, 5. Dezember 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) gerne wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Seit dem 1. Juli 2018 gilt die Stellenmeldepflicht. Damit müssen Arbeitgeber offene Stellen für Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von mindestens acht Prozent dem RAV melden. Die Stellenmeldepflicht führt zu einem grossen Mehraufwand durch zusätzliche bürokratische Anforderungen und verlängert dadurch den Rekrutierungsprozess für Unternehmen. Das personalintensive Gastgewerbe, welches von kleinen und mittleren Unternehmen sowie saisonalen Schwankungen geprägt ist, ist besonders von den negativen Auswirkungen der Stellenmeldepflicht betroffen. Deshalb setzt sich GastroSuisse für eine unbürokratische und wirtschaftsverträgliche Umsetzung der Stellenmeldepflicht ein. Trotz massiver Kritik der Wirtschaft an den Verordnungsentwürfen hat der Bundesrat es verpasst, wichtige Anpassungen rechtzeitig vorzunehmen. Neben der realitätsfremden und mangelhaften Berufsnomenklatur wurde unter anderem auch die lange Wartefrist kritisiert. Da die Wartefrist erst nach Bestätigung der Stellenmeldung durch das RAV beginnt und die Bestätigung nicht automatisch erfolgt, lässt sich die Wartefrist beliebig verlängern. Obschon die von Wirtschaftsverbänden geforderte automatische Bestätigung technisch problemlos umsetzbar ist, sah der Bundesrat von deren Umsetzung ab.

Die ersten Erfahrungen mit der Stellenmeldepflicht bestätigen die Befürchtungen der Wirtschaft. Gemäss einer Umfrage von GastroSuisse ist eine Mehrheit der befragten gastgewerblichen Betriebe mit der Umsetzung der Stellenmeldepflicht mässig bis gar nicht zufrieden. Die Befragten kritisieren den

hohen Aufwand für Unternehmen sowie die geringe Erfolgsquote. Zugesandte Dossiers würden oftmals nicht zum Anforderungsprofil der Stelle passen. Weit über die Hälfte der von den RAV zugestellten Dossiers waren nicht geeignet. Das RAV konnte gerade einmal jede 7. bis 8. gemeldete Stelle besetzen. Des Weiteren haben sich auch die Befürchtungen bezüglich der Wartezeit bestätigt. Die Zustellung der Dossiers dauerte oftmals länger als die rechtlich vorgeschriebenen drei Arbeitstage.

Die Stellenmeldepflicht lässt sich nur zusammen mit den Unternehmen partnerschaftlich umsetzen. Kontrollen alleine reichen nicht aus für eine wirksame Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Nur ein unbürokratischer, reibungsloser und schneller Ablauf der Stellenmeldepflicht kann die Akzeptanz der Unternehmen sicherstellen und dadurch die Einhaltung garantieren. Die Ausgestaltung der Stellenmeldepflicht ist somit entscheidend für die Einhaltung und nicht deren Kontrolle. Aus diesen Gründen hat die Beseitigung der oben erwähnten Mängel Priorität.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 und Art. 2 BKSG (Entwurf)

GastroSuisse unterstützt die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht und die Schaffung der gesetzlichen Grundlage (Art. 1 BKSG [Entwurf]). Die Kantone sind für den Vollzug der Stellenmeldepflicht zuständig. Da die Stellenmeldepflicht durch den Bund eingeführt wurde und zu massiven Mehrkosten bei den Kantonen führt, sollten die Kantone finanziell entlastet werden. Ebenfalls befürwortet GastroSuisse Art. 2 BKSG (Entwurf). Insbesondere begrüsst es der Verband, dass der Pauschalbetrag nur einen Teil der Kosten der Kontrolle deckt und sich an den Normkosten einer effizienten Kontrolltätigkeit orientiert. Dadurch werden Anreize für eine effiziente Ausgestaltung der Kontrollen gesetzt.

Art. 3 Abs. 1 BKSG (Entwurf): **ändern**

Die Kantone sorgen für eine angemessene, **effiziente und risikobasierte Kontrolle der Stellenmeldepflicht**. **Eine Kontrolle vor Ort bei den Unternehmen erfolgt nur bei begründetem Verdacht einer Meldepflichtverletzung.**

Die vorgeschlagene Bestimmung verpflichtet die Kantone lediglich dazu, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen. Die Regelung berücksichtigt die Bedürfnisse der Unternehmen nach einer wirtschaftsverträglichen und unbürokratischen Kontrolltätigkeit nicht. Die Kontrollen dürfen nicht zu einer zusätzlichen administrativen Belastung der Unternehmen führen. Die Kontrolltätigkeit soll primär IT-basiert durch Datenabgleich erfolgen. Kontrollen vor Ort bei den Unternehmen sollen nur dann erfolgen, wenn ein begründeter Verdacht einer Verletzung der Stellenmeldepflicht besteht. Art. 3 Abs. 1 BKSG (Entwurf) ist dementsprechend anzupassen.

Art. 3 Abs. 3 BKSG (Entwurf): **streichen**

~~Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen zu:~~

~~a. Art und Umfang der Kontrollen;~~

~~b. Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und anderen Behörden.~~

Von der Delegationsnorm ist abzusehen. Im erläuternden Bericht wird mehrmals betont, dass die Kantone über einen grossen Gestaltungsspielraum bei der Durchführung der Kontrollen verfügen sollen. Jedoch würden zusätzliche Vorschriften des Bundesrats die Vollzugsautonomie der Kantone einschränken. Zudem würden Kontrollvorgaben des Bundes insbesondere für Kantone mit einer geringen Einwohnerzahl, limitierten Ressourcen und vergleichsweise wenigen Stellenmeldungen einen

unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Dabei ist selbst der Bundesrat der Ansicht, dass aufgrund der kantonalen Organisationsautonomie gewisse Aspekte der Kontrolltätigkeit wie der Datenschutz nicht abschliessend auf Bundesstufe geregelt werden können (vgl. erläuternder Bericht). Des Weiteren droht die Belastung für Unternehmen bei umfassenden Kontrollvorgaben massiv zu steigen.

Art. 4 BKSG (Entwurf)

Diese Bestimmung stellt sicher, dass im Rahmen der Kontrolle auf Daten aus Bundessystemen zurückgegriffen werden kann. GastroSuisse befürwortet die vorgesehene Regelung. Für eine risikobasierte und effiziente Kontrolltätigkeit ist es unerlässlich, dass den Kontrollorganen die erhobenen Informationen und Daten zur Verfügung stehen. Andernfalls drohen den Unternehmen deutlich mehr unbegründete Kontrollen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor